Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2626

26.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2626 DER KOMMISSION

vom 25. November 2026

zur Aufhebung der Unionszulassung für das Biozidprodukt „Septihol IPA products“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1876 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ([1]), insbesondere auf Artikel 49,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 16. September 2025 wurde dem Zulassungsinhaber STERIS Ireland Limited gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1876 der Kommission ([2]) eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0034093-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des gleichen Propan-2-ol enthaltenden Biozidprodukts „Septihol IPA products“ gewährt.

(2) Am 3. August 2026 stellte STERIS Ireland Limited gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag auf Aufhebung dieser Unionszulassung. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-SR120289-13 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.

(3) Am selben Tag legte STERIS Ireland Limited eine Begründung für den Antrag auf Aufhebung vor und gab darin an, einen neuen Antrag für das gleiche Biozidprodukt betreffend eine Produktfamilie stellen zu wollen, mit dem weitere Produkte einbezogen werden können.

(4) STERIS Ireland Limited gab ferner an, der anhängige Antrag auf eine geringfügige Änderung an der Unionszulassung für das Biozidprodukt „Septihol IPA products“, der unter der Nummer BC-LV111314-28 in das Register für Biozidprodukte eingetragen wurde und in Bezug auf den die Agentur der Kommission am 12. März 2026 eine befürwortende Stellungnahme vorgelegt hatte, werde nicht mehr benötigt.

(5) Am 3. August 2026 leitete die Agentur den begründeten Antrag an die Kommission weiter.

(6) Es ist daher angezeigt, die Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „Septihol IPA products“ auf begründeten Antrag des Zulassungsinhabers aufzuheben und folglich die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1876 aufzuheben.

(7) Außerdem ist es angezeigt, gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Übergangszeitraum für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Lagerbeständen des gleichen Biozidprodukts „Septihol IPA products“ einzuräumen —

([1]) ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1876 der Kommission vom 16. September 2025 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Septihol IPA products“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/1876, 17.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1876/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unionszulassung für das Biozidprodukt „Septihol IPA products“, die dem Unternehmen STERIS Ireland Limited mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1876 unter der Zulassungsnummer EU-0034093-0000 erteilt wurde, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1876 wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Biozidprodukt „Septihol IPA products“ darf ab dem 14. Juni 2027 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden, und vorhandene Lagerbestände dieses Biozidprodukts dürfen ab dem 11. Dezember 2027 nicht mehr verwendet werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN